

BEITRAGS- ORDNUNG



Turnverein 1911 Griesborn e. V.



§ 1 Grundsatz

1. Die Beitragsordnung nach § 14 der Satzung vom 15.03.2015 regelt die Einzelheiten über die Entrichtung von Beiträgen an den Verein gemäß § 6 der Satzung.
Der TVG ist zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben darauf angewiesen, dass seine Mitglieder ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichten.

§ 2 Beschlüsse

1. Vor diesem Hintergrund hat die Mitgliederversammlung des TVG am 23.04.2023 diese Beitragsordnung beschlossen. Diese tritt sofort in Kraft.
2. Mitglieder, die nach Inkrafttreten der Beitragsordnung dem Verein beitreten, bestätigen mit ihrer Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag die Kenntnisnahme der Beitragsordnung. Sie ist für Mitglieder verbindlich.

§ 3 Beitrag / Beitragseinzug

1. Arten

<u>Beitragsklasse</u>	<u>Beitragsform</u>	<u>Beitrag je Quartal</u>
01	Kinder bis 18 Jahre	9,00 EUR
02	Erwachsene ab 19 Jahre	15,00 EUR
03	Familienbeitrag (häusliche Gemeinschaft inkl. Kinder)	25,50 EUR

2. Wenn ein Kind, welches unter der Beitragsklasse 03 (Familienbeitrag) aufgenommen ist, das 19. Lebensjahr erreicht hat, muss es in die Beitragsklasse 02 (Erwachsene) wechseln.
3. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren im ersten Monat eines Quartals (Januar, April, Juli, Oktober). Lastschrifteinzüge sind nur vom Girokonto möglich. Andere Zahlungsarten werden nicht anerkannt.
4. Der erste Beitragseinzug erfolgt zu Beginn des Quartals, das auf den Eintritt folgt.
5. Die Mitglieder sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, egal aus welchen Gründen, werden die hierbei entstandenen Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.
6. Einige Trainingsangebote werden in Kursform angeboten. Für diese kann ein zusätzliches Entgelt anfallen.
7. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsermäßigungen oder eine Freistellung von der Beitragspflicht genehmigen. Die Regelungen gelten jeweils für ein Kalenderjahr.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Ergänzend zu den Regelungen der Satzung in § 7 wird Folgendes festgelegt:

1. Die Mindestmitgliedschaft beträgt 6 Monate.
2. Es erfolgt keine Erstattung von Mitgliedsbeiträgen.
3. Das Mitglied wird in der zweiten Mahnung auf den Ausschluss hingewiesen und ihm die Möglichkeit gegeben, gehört zu werden. Hierzu kann sich das Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist von zwei Wochen in Textform äußern.
4. Sofern in der vorgenannten Frist keine Äußerung eingeht, gilt der Ausschluss als vom Vorstand beschlossen.

Schwalbach, den _____gez. _____

1. Vorsitzender des Vereins